

Az.: 2 A 137/17  
11 K 902/16

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Stufenfestsetzung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 19. Februar 2018

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Januar 2017 - 11 K 902/16 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 1.744,56 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der 1975 geborene Kläger, seit 1. September 1991 im Dienst des Beklagten, begehrt die Neuordnung zur Stufe 6 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 8 zum 1. September 2006 unter Anrechnung der vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeiten in dieser Stufe im Umfang von 21 Monaten. Er war vom Beklagten mit Bescheid vom 27. März 2014 in das neue System der Erfahrungsstufen übergeleitet worden und hierbei rückwirkend zum 1. September 2006 der Stufe 5 der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. April 2016 lehnte der Beklagte die Neuordnung ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab. Der Kläger sei - auch in Ansehung seiner Elternzeit - zutreffend mit Wirkung vom 1. September 2006 der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 8 zugeordnet worden. Die nach § 80 Abs. 1 SächsBesG aufgrund des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vorgesehene Überleitung sei zu der Stufe erfolgt, die dem Kläger am 1. September 2006 nach § 27 Abs. 1 und 2 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zugestanden hätte. Die Bestimmung sei unstreitig richtig angewendet worden. Sie verstoße entgegen der Ansicht des Klägers weder gegen

hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und stelle sich auch nicht als Fürsorgepflichtverletzung dar. Das neue Sächsische Besoldungsgesetz schaffe ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem, indem die bisherige, am Besoldungsdienst- oder Lebensalter ausgerichtete Stufen-zuordnung durch eine altersunabhängige, an beruflichen Erfahrungszeiten orientierte Zuordnung ersetzt worden sei. Auch bei isolierter Betrachtung der Überleitungsregelung in § 80 SächsBesG seien keine nachteiligen Auswirkungen festzustellen. Zwar führe die nach altem Recht durchzuführende Neuordnung der Bestandsbeamten zu einer mehr oder weniger deutlichen Auswirkung der alten Regelungen auf die neue Rechtslage. So sei für den Kläger weiterhin bedeutsam, dass sein Besoldungsalter erst mit dem 21. Lebensjahr begann und sich sein Aufsteigen in den Dienstaltersstufen hiernach bestimmte. Gleichwohl verstoße § 80 SächsBesG nicht gegen höherrangiges Recht, wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 -, juris), des Bundesverfassungsgerichts (Nichtannahmebeschl. v. 7. Oktober 2015 - 2 BvR 413/15 -, juris Rn. 24 ff.) und des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 19. Juni 2014 - C-501/12 u. a. -, juris) ergebe. Auch das Verwaltungsgericht sehe die Ungleichbehandlung der vom Kläger gebildeten Vergleichsgruppen als sachlich gerchtfertigt an. Gleiches gelte für die Stichtagsregelung. Soweit § 80 Abs. 6 SächsBesG für nach dem 1. September 2006 ernannte Beamte eine Vergleichsberechnung im Sinne einer Günstigerregelung vorsehe, könne diese auf die Zuordnung des Klägers nicht analog angewendet werden, weil es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.

- 4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der zur vollständigen materiellen Beseitigung der altersdiskriminierenden Besoldung ein übermäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich gewesen wäre, sei für seinen Fall nicht einschlägig. Es sei dort gerade nicht festgestellt worden, dass es einen übermäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde, ihn solchen Beamten gleichzustellen, die - wie er - vor Vollendung des 21. Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gestanden hätten, jedoch - anders als der Kläger - ein Dienstverhältnis zum Beklagten erst nach dem 31. August 2006 begründet hätten. Die vom Verwaltungsgericht zitierte Rechtsprechung betreffe allein die Frage, in wie weit die

Perpetuierung der altersdiskriminierenden Besoldung in der Überleitungsregelung des § 80 SächsBesG sachlich gerechtfertigt werden könne. Eine Gleichbehandlung des Klägers zu den genannten Beamten würde gerade nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand führen; hiervon gehe auch das Verwaltungsgericht nicht aus. Es gehe bei ihm allein um die Anerkennung des Zeitraums zwischen der erstmaligen Ernennung und der Vollendung des 21. Lebensjahres. Eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung würde das Gebot der Folgerichtigkeit als Ausfluss des Willkürverbots verletzen. Es fehle an einem nachvollziehbaren Differenzierungsmerkmal für die Ungleichbehandlung des Klägers mit der von ihm gebildeten Vergleichsgruppe länderübergreifend nach dem 31. August 2006 versetzter Beamter, die sich als willkürlich darstelle. Dass die vom Beklagten vorgenommene Zuordnung seinen Besitzstand wahre, ändere hieran nichts. Die Angelegenheit habe wegen der dargelegten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Ungleichbehandlung der vom Kläger gebildeten Vergleichsgruppen durch die Regelungen der §§ 27, 28 und 80 SächsBesG auch grundsätzliche Bedeutung, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage existiere nicht.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 30. Oktober 2014 - 2 C

3.13 und 2 C 6.13 - sowie vom 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - a. a. O.) sowie - diesem folgend - weiterer Obergerichte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Januar 2016 - 1 A 1432/13 -, juris; HessVGH, Urt. v. 15. September 2015 - 1 A 861/15 -, juris; OVG Saarland, Urt. v. 15. Juli 2015 - 1 A 355/13 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25. Februar 2016 - OVG 7 B 21.15 -, juris) einschließlich des erkennenden Senats (vgl. Beschl. v. 6. Januar 2017 - 2 A 233/16 -, juris), davon ausgegangen, dass dem Kläger kein Anspruch auf Neuordnung in die Stufe 6 der Besoldungsgruppe A 8 rückwirkend zum 1. September 2006 zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 7 bis 12) Bezug genommen, die sich der Senat zu Eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

- 8 Das Vorbringen des Klägers im Zulassungsantrag zielt im Kern darauf ab, dass die in seinem Fall gegebene Konstellation von der vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu §§ 27, 28 und 80 SächsBesG sowie zu vergleichbaren Regelungen nicht erfasst sei. Er macht im Wesentlichen - wie bereits im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - geltend, dass er speziell gegenüber der Gruppe von Beamten benachteiligt werde, die erst nach dem 31. August 2006 ein Beamtenverhältnis zum Beklagten begründet hätten, weil bei letzteren die vor dem 21. Lebensjahr liegenden Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn angerechnet würden. Der Kläger sucht sich damit eine spezielle Vergleichsgruppe - von vielen möglichen Varianten - im Rahmen der Stufenzuordnung heraus und nimmt ausschließlich die gegenüber dieser Gruppe bestehende Ungleichbehandlung in den Blick. Dabei geht es ihm letztlich darum, seine vor dem 21. Lebensjahr erbrachten Dienstzeiten berücksichtigt zu wissen. Diese Sichtweise wird indessen der Überleitungsnorm des § 80 SächsBesG nicht gerecht, die sich gerade dadurch auszeichnet, für alle bei Inkrafttreten des neuen Sächsischen Besoldungsgesetzes am 1. April 2014 vorhandenen Besoldungsempfänger insgesamt die Zuordnung zu regeln. Hierbei waren durch den Gesetzgeber die verschiedenen Fallgruppen in den Blick zu nehmen und einer Regelung zuzuführen. Die vom sächsischen Gesetzgeber gewählte Stichtagslösung führt - wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat -, zwar in Teilen zu einer mittelbaren Auswirkung der alten Regelungen auf die neue Rechtslage; das Verwaltungsgericht hat insoweit gerade auch die für den Kläger nachteilige Regelung des frühestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres beginnenden

Besoldungsdienstalters gesehen. Gleichwohl ist auch diese Ungleichbehandlung im Rahmen der durch die Übergangsregelung gebildeten Kategorien als gerechtfertigt anzusehen. Die vom Verwaltungsgericht zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung billigt die Überleitungsregelung des § 80 SächsBesG i. V. m. den §§ 27, 28 SächsBesG insgesamt, nicht lediglich in Bezug auf eine bestimmte Konstellation von Vergleichsgruppen. Dies ist sowohl dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wie auch dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen. Zudem ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich, dass eine nachträgliche individuelle Feststellung von Vordienstzeiten - wie sie der Kläger begehrt - wegen des damit verbundenen Aufwands vermieden werden sollte. Entgegen der Auffassung des Klägers wäre dieser Aufwand auch nicht geringfügig, denn es müssten die Vordienstzeiten sämtlicher vorhandener Beamter geprüft werden, nicht nur die des Klägers.

- 9 Letztlich möchte der Kläger für sich die Regelung des § 80 Abs. 6 SächsBesG (anstelle des für ihn geltenden § 80 Abs. 1 SächsBesG) in Anspruch nehmen und - weil dies für ihn günstiger wäre - hinsichtlich der Stufenzuordnung nach neuem Recht behandelt werden. Damit wendet er sich indessen trotz gegenteiliger Behauptung der Sache nach gegen die in der Überleitungsbestimmung enthaltene Stichtagsregelung. Dass diese keinen (verfassungs-)rechtlichen Bedenken begegnet, ergibt sich hinlänglich aus dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts und bedarf keiner weiteren Ausführungen.
- 10 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf.

Die Rechtsfrage ist konkret zu bezeichnen und zu formulieren (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 124a Rn. 54 m. w. N.).

12

Der Kläger hat innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO schon keine konkret formulierte Rechtsfrage aufgeworfen, die sich im Berufungsverfahren stellen würde, sondern lediglich auf sein Vorbringen zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel verwiesen. Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass die vom Kläger sinngemäß angesprochenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des § 80 SächsBesG durch die oben unter 2. zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung auch im Hinblick auf den konkreten Fall hinreichend geklärt sind.

13

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

14

Die Streitwertfestsetzung beruht auf der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

15

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke